

Landtag NRW
Referat I.A.1
Isabell Rautenbach
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/3460

Alle Abg

Prof. Stephan Froleyks
Dekan

Ludgeriplatz 1
48151 Münster

Tel. +49 251 83-27463
Fax +49 251 83-27460

dekan.mhs@uni-muenster.de

Datum 11.01.2021



Anhörung zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes

Ihr Schreiben vom 16. Dezember 2020

Sehr geehrte Frau Rautenbach,

gerne nutze ich die mit o.g. Schreiben eröffnete Gelegenheit, zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes Stellung zu nehmen.

Die Westfälische Wilhelms-Universität hat sich im vergangenen Jahr gegenüber dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft dafür eingesetzt, dass der Fachbereich 15 der Westfälischen Wilhelms-Universität, die Musikhochschule, im Zuge der Novellierung des Kunsthochschulgesetzes mit den Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen gleichgestellt wird; die Schreiben der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26.05.2020 und 18.06.2020 füge ich an.

Nachdem das Ministerium für Kultur und Wissenschaft in einem Gespräch im Oktober 2020 signalisierte, dass diesem Wunsch nicht vollumfänglich entsprochen werden kann, möchte ich die Anhörung beim Landtag dazu nutzen, einen mit der Hochschulleitung abgestimmten Alternativvorschlag zu unterbreiten:

Auch wenn die Musikhochschule Münster nicht gänzlich dem Regime des Kunsthochschulgesetzes unterstellt werden kann, so wäre ihr doch bereits sehr damit geholfen, wenn sie nur in die Liste der Kunsthochschulen in § 1 Abs. 2 des Kunsthochschulgesetzes aufgenommen werden würde. Dies würde der Musikhochschule Münster zu der Sichtbarkeit verhelfen, die ihr aktuell fehlt und die sie dringend benötigt. Materiell-rechtlich würde sich am Status quo nichts ändern, da das Kunsthochschulgesetz nach wie vor nur beschränkt, nämlich nach Maßgabe des § 1 Abs. 4-6, auf die Musikhochschule Münster anwendbar wäre. Nachteile für andere Institutionen, insbesondere für die

anderen nordrhein-westfälischen Kunsthochschulen, würden sich durch die vorgeschlagene Änderung nicht ergeben.

Meinen Änderungsvorschlag füge ich, dargestellt in Form einer Synopse, an.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading "Stephan Froleyks". The signature is written in a cursive, flowing style.

Prof. Stephan Froleyks

Anlagen

WWU Münster | Schlossplatz 2 | 48149 Münster

Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn LMR Prof. Dr. Goebel
40190 Düsseldorf

Westfälische Wilhelms-
Universität Münster
Schlossplatz 2
49149 Münster

Bearbeiter Dr. Richard Weiß
Tel. +49 251 83-22251
Fax +49 251 83-22182
richard.weiss
@uni-muenster.de

Datum 18.06.2020

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes

Ihr Schreiben vom 29. April 2020; Aktenzeichen 231

Sehr geehrter Herr Professor Goebel,

gern nutze ich die mit o.g. Schreiben eröffnete Gelegenheit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes Stellung zu nehmen. Seitens der Westfälischen Wilhelms-Universität besteht der Wunsch, die rechtliche Stellung des Fachbereichs Musikhochschule, der Musikhochschule Münster, im Sinne eines höheren Maßes an Selbständigkeit zu verändern. Dies würde die Sonderregelungen in § 1 Abs. 4 bis 6 künftig weitgehend überflüssig machen und die Musikhochschule Münster gänzlich dem Regime des Kunsthochschulgesetzes unterstellen. Diesbezüglich habe ich kürzlich Frau Ministerin Pfeiffer-Poensgen angeschrieben und ihr einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet. Mein Schreiben an Frau Ministerin füge ich der Vollständigkeit halber bei. Da die Verwirklichung eines solchen Vorhabens einige Klärungen erforderlich macht, ist es innerhalb der gesetzten Frist nicht möglich, bereits einen konkreten Vorschlag für eine Änderung des KunstHG vorzulegen.

Soweit sich die nachstehenden Anmerkungen auf den aktuellen rechtlichen Status des Fachbereichs Musikhochschule beziehen, bitte ich daher, dies nicht dahin zu verstehen, dass der Wunsch nach einer Änderung dieses Status gegenstandslos geworden sei. Es handelt sich vielmehr um Punkte, die in jedem Fall und ggf. auch noch für eine Übergangszeit für die Musikhochschule Münster wichtig sind.

- Problematisch erscheint die künftige Stellung der Lehrbeauftragten der Musikhochschulen. Während diese einerseits künftig nicht mehr Mitglieder der Musikhochschulen sein sollen, sieht § 10 Abs. 6 weiterhin vor, dass Lehrbeauftragte Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität sind. Insofern bitte ich darum, den Fachbereich Musikhochschule mit den in § 1 Abs. 2 genannten Musikhochschulen gleichzustellen. Sollte es dabei bleiben, dass den Lehrbeauftragten künftig nicht mehr, wie in der Begründung zum Entwurf ausgeführt, per se der Mitgliedsstatus zukommen kann, sollte den Musikhochschulen und damit auch dem

Fachbereich Musikhochschule die Möglichkeit eingeräumt werden, dieser Personengruppe durch autonomes Recht diesen Status einzuräumen.

- Weiterhin bitte ich darum, entsprechend der für die übrigen Musikhochschulen geplanten Änderung auch nebenberuflichen Professor*innen des Fachbereichs Musikhochschule den Mitgliedsstatus einzuräumen. Die Begründung des Referentenentwurfs zu diesem Punkt ist auch für den Fachbereich Musikhochschule uneingeschränkt zutreffend.
- Schließlich weise ich darauf hin, dass die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor“, die den Kunsthochschulen gemäß § 34 Abs. 1 KunstHG künftig möglich sein soll, auch im Fachbereich Musikhochschule künftig gemäß dieser Bestimmung möglich sein sollte.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Wessels', written in a cursive style.

Prof. Dr. Johannes Wessels

Anlage

WWU Münster | Schlossplatz 2 | 48149 Münster

Westfälische Wilhelms-
Universität Münster
Schlossplatz 2
49149 Münster

Frau Ministerin
für Kultur und Wissenschaft des Landes
Nordrhein-Westfalen
Isabel Pfeiffer-Poensgen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Bearbeiter Dr. Richard Weiß
Tel. +49 251 83-22251
Fax +49 251 83-22182
richard.weiss
@uni-muenster.de

Datum 26.05.2020

Änderung des Status des Fachbereichs Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität

Sehr geehrte Frau Ministerin, *liebe Frau Pfeiffer-Poensgen,*

gern habe ich zur Kenntnis genommen, dass die Westfälische Wilhelms-Universität Gelegenheit bekommen hat, zum Entwurf einer Änderung des Kunsthochschulgesetzes Stellung zu nehmen. In der Tat gelten für den Fachbereich Musikhochschule – die Musikhochschule Münster – der Westfälischen Wilhelms-Universität ja weite Teile des Kunsthochschulgesetzes. Die Westfälische Wilhelms-Universität wird innerhalb der gesetzten Frist zu dem Entwurf Stellung nehmen. Über die Erarbeitung einer Stellungnahme zu dem Entwurf hinaus hat dessen Diskussion ein Problem in den Fokus gerückt, das bereits seit längerem die Arbeit der Musikhochschule Münster beeinträchtigt und für das bisher keine befriedigende Lösung gefunden werden konnte. Es lässt sich in einem Satz dahin umschreiben, dass die Musikhochschule Münster in ihrer durchaus beeindruckenden Entwicklung inzwischen einen Stand erreicht hat, für den die ihr durch das Kunsthochschulgesetz zugewiesenen besonderen Organisationsstrukturen nach unserer Auffassung keine geeignete Grundlage mehr bieten.

Die Musikhochschule Münster ist bekanntlich aus der Abteilung Münster der Musikhochschule Detmold hervorgegangen, die im Jahr 2004 der Westfälischen Wilhelms-Universität angegliedert wurde. Um dieser relativ kleinen Einheit ein Arbeiten unter den Bedingungen des Kunsthochschulgesetzes innerhalb einer wissenschaftlichen Hochschule zu ermöglichen, wurde sowohl im Hochschulgesetz wie auch im Kunsthochschulgesetz ein Sonderstatus für den Fachbereich Musikhochschule verankert, der die Durchführung einer künstlerischen Ausbildung ermöglicht. Die Organisationsform des Fachbereichs Musikhochschule ist jedoch die eines Fachbereichs der Westfälischen Wilhelms-Universität. Dies ist damals im Einverständnis aller Beteiligten so geregelt worden und stellte damals eine sachangemessene Lösung dar. Sie hat sich durchaus bewährt und war eine gute Grundlage für die überaus positive Entwicklung, die die Musikhochschule Münster seither genommen hat. Wie sich gezeigt hat, bringt dieser Sonderstatus jedoch auch eine Reihe von

erheblichen Nachteilen gegenüber anderen Musikhochschulen mit sich, die die Arbeit des Fachbereichs Musikhochschule mittlerweile sehr erschweren.

So verfügt die Musikhochschule Münster aufgrund ihres Sonderstatus über keine direkte Repräsentanz in Arbeitskreisen der Musikhochschulen und sie hat daher keine Möglichkeit zur Mitarbeit in wesentlichen sie betreffenden Fragen. Die Musikhochschule Münster ist auch nicht als Mitglied in die Rektorenkonferenz der NRW-Kunsthochschulen und die Rektorenkonferenz der deutschen Musikhochschulen aufgenommen worden. Sie verfügt aufgrund dessen nur über geringe Möglichkeiten der Mitgestaltung.

Die schwerwiegendsten Nachteile, die sich daraus ergeben, betreffen mit den Studierenden ausgerechnet die Personengruppe, der sich die Musikhochschule Münster am meisten verpflichtet fühlt. Sie sind von allen Angeboten, Veranstaltungen und Wettbewerben ausgeschlossen, die von den Musikhochschulen verantwortet oder mitverantwortet werden und an denen die Musikhochschule Münster daher nicht beteiligt sein kann. Damit entgeht den Studierenden die Chance auf eine Förderung, die für die künstlerische Weiterentwicklung und Perfektionierung von unschätzbarem Wert sein kann.

So besteht für die Studierenden der Musikhochschule Münster keine Studienmöglichkeit am Orchesterzentrum NRW und sie sind von der Teilnahme an diversen Wettbewerben der Rektorenkonferenz der Musikhochschulen, etwa dem Mendelssohn-Wettbewerb, ausgeschlossen. Gerade die Chance zur Teilnahme an diesen Wettbewerben würde für die Studierenden eine enorme Motivation und eine hervorragende Gelegenheit, sich zu präsentieren, darstellen. Auch von den internationalen Künstlerhauskapazitäten des Landes NRW (Montepulciano, Cité des Arts in Paris) können die Studierenden der Musikhochschule leider nicht profitieren.

Der Sonderstatus der Musikhochschule Münster hat überdies eine schlechtere internationale Sichtbarkeit der Hochschule durch Fehlen der Präsenz auf internationalen Informationsseiten, z.B. dem „Hochschulkompass“ der Rektorenkonferenz, zur Folge. Für die Absolventinnen und Absolventen der Musikhochschule Münster hat das die Konsequenz, dass ihre Zeugnisse in vielen Ländern, z.B. China, Korea, Japan und die südamerikanischen Staaten, nicht anerkannt werden und die Absolventinnen und Absolventen sich einem komplizierten und aufwändigen bürokratischen Verfahren unterwerfen müssen, mit dem die Gleichwertigkeit ihrer Abschlüsse bestätigt wird.

Nicht zu bestreiten ist allerdings, dass es in der Zeit nach der Eingliederung der Abteilung Münster der Musikhochschule Detmold in die Westfälische Wilhelms-Universität zunächst durchaus nachvollziehbar war, dass die Musikhochschule Münster nicht als vollwertige Musikhochschule galt. Es handelte sich, wie gesagt, um eine eher kleine Einrichtung, die nur über eine bescheidene Ausstattung verfügte. Mit ungeheurem Elan und Kreativität seitens der Mitglieder der Musikhochschule Münster sowie massiver Unterstützung durch die Westfälische Wilhelms-Universität ist es jedoch gelungen, das Projekt einer Musikhochschule innerhalb einer Universität ein Erfolgsmodell werden zu lassen, das heute keinen Vergleich mit anderen Musikhochschulen scheuen muss.

Beispielhaft kann der Fachbereich Musikhochschule auf folgende Entwicklungen verweisen:

- Einrichtung von akkreditierten künstlerischen BA- und MA-Studiengängen als erste Musikhochschule in Deutschland

- Schaffung der Promotionsmöglichkeit im Bereich der künstlerischen Forschung auch in Kooperation mit dem Fach Musikwissenschaft des Fachbereichs Geschichte/Philosophie
- Einrichtung der *Jugendakademie Münster* zur Frühförderung künstlerischer Hochbegabung als Koop-Projekt von Stadt und Musikhochschule
- Integration des Fachs Musik als Unterrichtsfach an Schulen durch Aufnahme des Instituts für Musikpädagogik vom Fachbereich Geschichte/Philosophie
- Entwicklung inhaltlicher Alleinstellungsmerkmale wie „Musik anderer Kulturen“
- Übernahme der einzigartigen *Sammlung Beetz* (historische Tasteninstrumente)
- Gründung der landesweit ersten Pop-Abteilung
- Aufwuchs der Studierendenzahl von ca. 240 (2004) auf ca. 500 (2020)

Die Reputation des Fachbereichs Musikhochschule aufgrund der hohen künstlerischen und künstlerisch-pädagogischen Qualität ist im Zuge dessen beständig gewachsen. Damit stellt sich mit zunehmender Dringlichkeit die Frage, wie der Status des Fachbereichs Musikhochschule dem erreichten Entwicklungsstand angeglichen werden kann, um dergestalt die geschilderten Nachteile zu beseitigen und die Musikhochschule Münster den anderen Musikhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen gleichzustellen.

Die Musikhochschule Münster ist als Fachbereich rechtlich nicht handlungsfähig und daher nicht imstande, im eigenen Namen aufzutreten und etwa Verbänden wie der Rektorenkonferenz der Musikhochschulen beizutreten oder im eigenen Namen Verträge abzuschließen. Seitens der Westfälischen Wilhelms-Universität wäre eine stärkere Verselbständigung und Stärkung der Musikhochschule Münster als Lösung dieses Problems sehr gut vorstellbar. Intern haben wir bereits Möglichkeiten diskutiert, wie dem Fachbereich Musikhochschule eine größere rechtliche Selbständigkeit eingeräumt werden könnte, ohne die inhaltlich und organisatorisch gewinnbringende Einbindung in die Gesamtorganisation der Westfälischen Wilhelms-Universität prinzipiell in Frage zu stellen. Dabei erscheint es aus unserer Sicht erstrebenswert und für die Gleichstellung mit anderen Musikhochschulen essentiell, eine Lösung zu finden, die einschließt, die Musikhochschule Münster trotz weiterbestehender Einbindung in die Westfälische Wilhelms-Universität in den Katalog der Kunsthochschulen des § 1 Absatz 1 des Kunsthochschulgesetzes aufzunehmen und sie zu befähigen, im eigenen Namen aufzutreten und rechtlich zu handeln.

Ich darf daher anfragen, ob auch für Sie eine entsprechende Änderung der gesetzlichen Grundlagen vorstellbar wäre und welche Voraussetzungen gegebenenfalls aus Ihrer Sicht zu erfüllen wären, damit ein solcher Schritt in Angriff genommen werden kann. Über ein positives Signal von Ihrer Seite würde ich mich sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Prof. Dr. Johannes Wessels

Änderungsvorschlag zu § 1 KHG

A. Synopse

§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich
<p>(1) Dieses Gesetz gilt für die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen im Sinne des Absatzes 2 und nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 für den Fachbereich Musikhochschule der Universität Münster. Für die Anerkennung von Bildungseinrichtungen als Kunsthochschulen, die Folgen und den Verlust dieser Anerkennung gilt das Hochschulgesetz nach Maßgabe seines § 1 Absatz 1. Das Gleiche gilt für die Anerkennung kirchlicher Bildungseinrichtungen als Kunsthochschule, den Betrieb staatlich anerkannter Kunsthochschulen und den Betrieb nichtstaatlicher Kunsthochschulen.</p>	<p>(1) bleibt unverändert</p>
<p>(2) Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Hochschule für Musik Detmold,2. die Kunstakademie Düsseldorf,3. die Robert-Schumann Hochschule Düsseldorf,4. die Folkwang Hochschule,5. die Hochschule für Musik und Tanz Köln,6. die Kunsthochschule für Medien Köln und7. die Kunstakademie Münster.	<p>(2) Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Hochschule für Musik Detmold,2. die Kunstakademie Düsseldorf,3. die Robert-Schumann Hochschule Düsseldorf,4. die Folkwang Hochschule,5. die Hochschule für Musik und Tanz Köln,6. die Kunsthochschule für Medien Köln,7. die Kunstakademie Münster und8. die Musikhochschule Münster.
<p>(3) Es bestehen Standorte der Folkwang Hochschule in Essen, Duisburg und Bochum sowie der Hochschule für Musik Köln in Aachen und Wuppertal; das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Standorte zu schließen. Der Sitz der Folkwang Hochschule im Sinne der Vorschriften über den Gerichtsstand ist Essen. Das Orchesterzentrum NRW in Dortmund ist eine gemeinsame Einrichtung der Hochschule für Musik Detmold, der Robert-Schumann Hochschule Düsseldorf, der Folkwang Hochschule sowie der Hochschule für Musik Köln mit der organisatorischen Anbindung an die Folkwang Hochschule.</p>	<p>(3) bleibt unverändert</p>
<p>(4) Der Fachbereich Musikhochschule der Universität Münster nimmt die in § 3 Absatz 1 beschriebenen</p>	

Aufgaben der Kunsthochschulen auf dem Gebiet der Musik wahr. Für ihn gelten daher insoweit die für die Kunsthochschulen geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes. Hierzu gehören insbesondere die künstlerische sowie die kunstpädagogische Ausbildung einschließlich des Zugangs und der Einschreibung in Bezug auf künstlerische Studiengänge und der Ausübung des Promotions- und des Habilitationsrechts sowie der Qualitätssicherung. Im Übrigen gelten für den Fachbereich Musikhochschule die Bestimmungen des Hochschulgesetzes. Das gilt insbesondere hinsichtlich der Verteilung der Kompetenzen zwischen den zentralen Organen der Universität und dem Fachbereich Musikhochschule und für die Verteilung der Kompetenzen zwischen den Organen des Fachbereichs sowie hinsichtlich der staatlichen Finanzierung, des Verhältnisses zwischen dem Land und dem Fachbereich, hinsichtlich der Berufung der Professorinnen und Professoren, hinsichtlich der Haushaltsführung, hinsichtlich der hochschulinternen Mittelverteilung und hinsichtlich der unternehmerischen Hochschultätigkeit; hinsichtlich des Berufungsverfahrens gilt § 31.

(5) Für die Dienstaufgaben und die Einstellungs Voraussetzungen des dem Fachbereich Musikhochschule der Universität Münster zugeordneten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes. Für die dienstrechtliche Stellung des Personals des Fachbereichs gelten im Übrigen die Bestimmungen des Hochschulgesetzes. Dabei gilt zusätzlich zu den allgemeinen Regeln: Für Professorinnen und Professoren am Fachbereich Musikhochschule der Universität Münster können im Dienstvertrag besondere Regelungen über die Anwendung der allgemeinen Vorschriften über Nebentätigkeit und Sonderurlaub getroffen werden.

(6) Die Lehrbeauftragten des Fachbereichs Musikhochschule sind als solche Mitglieder der Universität Münster. Sie gehören hinsichtlich der Vertretung in den Gremien der Gruppe der Mitglieder nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Hochschulgesetzes an. Innerhalb dieser Gruppe soll die Zahl der Lehrbeauftragten und der übrigen Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Hochschulgesetzes in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Grundordnung der Universität Münster oder die Fachbereichsordnung kann vorsehen, dass die Mitglieder nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Hochschulgesetzes mit den Mitgliedern nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Hochschulgesetzes

(4) Die Musikhochschule Münster hat innerhalb der Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen eine Sonderstellung; sie nimmt die in § 3 Absatz 1 beschriebenen Aufgaben der Kunsthochschulen auf dem Gebiet der Musik als Fachbereich der Westfälischen-Wilhelms-Universität Münster wahr. Für sie gelten daher insoweit die für die Kunsthochschulen geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes. Hierzu gehören insbesondere die künstlerische sowie die kunstpädagogische Ausbildung einschließlich des Zugangs und der Einschreibung in Bezug auf künstlerische Studiengänge und der Ausübung des Promotions- und des Habilitationsrechts sowie der Qualitätssicherung. Im Übrigen gelten für den Fachbereich Musikhochschule die Bestimmungen des Hochschulgesetzes. Das gilt insbesondere hinsichtlich der Verteilung der Kompetenzen zwischen den zentralen Organen der Universität und dem Fachbereich Musikhochschule und für die Verteilung der Kompetenzen zwischen den Organen des Fachbereichs sowie hinsichtlich der staatlichen Finanzierung, des Verhältnisses zwischen dem Land und dem Fachbereich, hinsichtlich der Berufung der Professorinnen und Professoren, hinsichtlich der Haushaltsführung, hinsichtlich der hochschulinternen Mittelverteilung und hinsichtlich der unternehmerischen Hochschultätigkeit; hinsichtlich des Berufungsverfahrens gilt § 31.

(5) bleibt unverändert

(6) bleibt unverändert

eine gemeinsame Gruppe bilden, wenn wegen ihrer geringen Anzahl die Bildung einer eigenen Gruppe nicht gerechtfertigt ist.

B. Begründung:

Anders als der derzeitige Gesetzestext berücksichtigt und integriert der vorliegende Vorschlag auch den Strukturstandard internationaler Kunsthochschulen an angemessener Stelle. Diese sind weltweit mehrheitlich an Universitäten verortet und nicht – wie in Deutschland üblich – selbständige juristische Personen.

Die Musikhochschule Münster wurde 2004 nach dem internationalen Modell als „Pilotprojekt“ für NRW als Musikhochschule der Universität Münster gegründet. Sie hat – bei anderer Struktur – die gleichen Aufgaben wie die anderen vier nordrhein-westfälischen Musikhochschulen.

Durch die Nichterwähnung der Musikhochschule Münster im § 1 Abs. 2 des Kunsthochschulgesetzes NRW kam es in den letzten Jahren immer wieder zu Irritationen zum Nachteil der Musikhochschule Münster und ihrer Studierenden, wenn z.B. selbst auf den Internetseiten des Ministeriums die Musikhochschule Münster nicht als solche aufgeführt wird oder internationale Studierende Schwierigkeiten bei der Anerkennung ihrer Abschlüsse haben.

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird erreicht, was auch hinsichtlich der positiven Entwicklung der Musikhochschule Münster seit ihrer Gründung geboten scheint: Sichtbarkeit, Akzeptanz und Gleichstellung struktureller Diversität, Stärkung von Internationalisierung und Innovation im Bereich der Berufsausbildung junger Musiker*innen.

Nachteile für andere Institutionen, insbesondere für die anderen nordrhein-westfälischen Kunsthochschulen, ergeben sich durch die vorgeschlagene Änderung nicht.

Änderungsvorschlag zu §41 KHG

Wir ersuchen darum, aus § 41 (1) - Zugang zum Hochschulstudium - folgenden Satz ersatzlos zu streichen:

"Abweichend von Satz 1 kann für die Ausbildung zur Musikschullehrerin oder zum Musikschullehrer und zur Musiklehrerin oder zum Musiklehrer die Hochschulzugangsberechtigung auch durch die Fachoberschulreife nachgewiesen werden."

Begründung:

Die Regelung sollte ursprünglich die Zahl der Pädagoginnen und Pädagogen an den öffentlichen Musikschulen erhöhen, ist aber in diesem Sinne kaum wirksam gewesen. Vielmehr war ihr Haupteffekt, dass die Pädagoginnen und Pädagogen an den öffentlichen Musikschulen zu niedrig eingruppiert werden, in der Regel mit TVÖD 9. Dies ist der Bedeutung ihrer Arbeit für die musikalische Bildung der Gesellschaft aber nicht angemessen.

In erster Linie sind also neben den Hochschulen selbst die öffentlichen Musikschulen von dem Paragraphen betroffen. Der Wunsch, jenen Satz zu streichen, wird seitens des Landesverbands der Musikschulen in NRW ausdrücklich geteilt.